Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 11 (1919)

Heft: 9

Artikel: Unternehmerklagen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351035

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bis auf wenige Punkte ist die Situation so abgeklärt, dass es gewiss keiner jahrelangen Beratungen und Untersuchungen bedarf, um das Revisionswerk zu einem gedeihlichen Abschluss zu bringen. Unsere bürgerlichen Sozialpolitiker mögen nun zeigen, dass es ihnen mit der Verbesserung der sozialen Lage der breiten Schichten des Volkes ernst ist.

Wirtschaftspolitik.

Submissionswesen. Der Gewerbeverband stellte aus Anlass der 48stundenbewegung erneut die Forderung auf Regelung des Submissionswesens. An einer Konferenz unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Kaufmann, Chef der Abteilung Gewerbe und Industrie des Volkswirtschaftsdepartements, einigte man sich auf folgende Grundsätze:

1. Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen solle erfolgen nach dem Grundsatze des angemessenen Entgelts an den Unternehmer für seine Aufwendungen betreffend Material, Arbeit, Unkosten und Risiken.

2. Beim gesamten Submissionsverfahren sei seitens der Bundesverwaltung die Mitwirkung der Berufsverbände und ihrer Berechnungsstellen grundsätzlich anzuerkennen.

3. Die inländische Industrie sei auch in Zukunft bei nicht wesentlich verschiedenen Bedingungen des Angebots in erster Linie zu berücksichtigen.

4. Die Aufstellung von Vorschlägen über die Durchführung dieser Grundsätze sei zwei Subkommissionen (Arbeiten und Lieferungen) zu übertragen und solle beförderlich erfolgen.

Im allgemeinen wird man gegen diese Grundsätze nichts einwenden können, doch geht es natürlich nicht an, die Arbeiter dabei ganz ausser Diskussion zu lassen. Sie sind an der Lösung dieser Frage stark interessiert, sowohl als Arbeiter, wie als Konsument.en

Arbeiterrecht.

Einen grundsätzlichen Entscheid, der den heftigsten Protest der Arbeiterschaft erfahren dürfte, fasste das Versicherungsgericht des Kantons Zürich. Ob der Entscheid an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen wurde, ist uns leider nicht bekannt.

Der Präsident
des *Versicherungsgerichts des Kantons Zürich,* Oberrichter Dr. Liechti,
hat
in der Sitzung vom 25. Januar 1919 unter Mitwirkung des Sekretärs Dr. Hablützel
in Sachen
des *Adolf Weisskopf,* Steindrucker, Münchhaldenstr. 9, Zürich 8, Klägers,
gegen
die *Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt,* Kreisagentur Zürich, Gerbergasse 5, Zürich 1, Beklagte,
betreffend
Betriebsunfall über die Streitfrage: « Ist die Beklagte verpflichtet, dem Kläger Fr. 48.— zu zahlen? », gestützt auf folgende Tatsachen und Rechtsgründe:

1. Der Kläger, der als Steindrucker in der Kunstanstalt J. C. Müller, Zürich 8, arbeitet, erlitt am 30. Oktober 1918 einen Unfall und blieb infolgedesssen zirka drei Wochen arbeitsunfähig. Die Beklagte übernahm die Versicherungsleistungen für den Unfall, machte dabei aber für die Zeit vom 11. bis 16. November, während welcher die Arbeit im Betrieb des Arbeitgebers infolge des Generalstreiks ruhte, einen Abzug von Fr. 48.—. Der Kläger macht nun gegenüber der Beklagten eine Forderung in dieser Höhe geltend.

2. Durch eine Anfrage bei der Arbeitgeberin des Klägers, der Kunstanstalt J. C. Müller, wurde festgestellt, dass die Arbeiter der Firma für die ersten fünf Streiktage keinen Lohn bezogen. Am Samstag den 16. November erschienen sie wieder zur Arbeit, doch wurde von der Arbeitgeberin erklärt, dass der Betrieb erst am Montag wieder aufgenommen werde. Für den aus Veranlassung der Arbeitgeberin ausgefallenen Arbeitstag des 16. Nov. erhielten die Arbeiter den Lohn, und zwar wurde, wie die Kunstanstalt J. C. Müller auf eine spezielle Anfrage des Gerichts mitteilte, auch der damals verunfallte Kläger für diesen Tag ausbezahlt.

3. Unter diesen Umständen kann die Beklagte nicht zur Zahlung des Krankengeldes für die Streiktage angehalten werden. Nach Art. 74 des Bundesgesetzes betrefend die Kranken- und Unfallversicherung beträgt nämlich das Krankengeld 80 Prozent des dem Verunfallten infolge der Arbeitsunfähigkeit entgehenden Lohnes. Es ist nun ohne weiteres klar, das dem Kläger für den 16. November kein Krankengeld zukommt, da ihm für diesen Tag der Lohn überhaupt nicht entgangen ist. Der an sich unbestrittene Lohnausfall der vorhergehenden Tage aber ist deswegen nicht zu vergüten, weil der Kläger, auch wenn ihm kein Unfall zugestossen wäre, für diese Tage infolge der Arbeitseinstellung im Betrieb seiner Arbeitgeberin keinen Lohn bezogen hätte. Der Lohn ist ihm daher gar nicht infolge der Krankheit, sondern infolge des Streiks entgangen. Würde der Kläger auch für diese Tage entschädigt, so wäre er bessergestellt, als wenn er keinen Unfall erlitten hätte, was der Tendenz des Gesetzes durchaus widersprechen würde. Zudem wäre der Kläger auf diese Weise gegenüber seinen Nebenarbeitern, die für die Zeit vom 11. bis 15. November gar nichts bezogen haben, im Vorteil.

4. Der Kläger macht nun allerdings noch geltend, das er sich, wenn er den Unfall nicht erlitten hätte, während der Streiktage zu Hause hätte nützlich machen können und dass ihm daher infolge seiner Krankheit die aus dieser Betätigung zu erwartenden Einnahmen entgangen seien. Es kann nun dahingestellt werden, ob sich der Kläger durch Betätigung zu Hause etwas häte verdienen können, denn für die Berechnung des Krankengeldes fallen lediglich die Bezüge für die Tätigkeit in einem versicherten Betrieb in Betracht. So werden z. B. Nebeneinnahmen, die ein verunfallter Arbeiter aus der Betätigung nach Feierabend oder am freien Samstagnachmittag bezog, nicht ersetzt.

Das rechtfertigt sich schon mit Rücksicht darauf, dass diese Einnahme bei der Festsetzung der Prämie keine Rolle spielt.

5. Bei diesem Ausgang des Prozess wären die Kosten eigentlich dem Kläger aufzuerlegen. Da ihm aber das Recht der unentgeltlichen Prozessführung bewilligt ist, sind sie auf die Gerichtskasse zu nehmen;

erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

Unternehmerklagen.

In Nummer 25 der « Gewerbezeitung » finden wir an erster Stelle einen Artikel « Da haben wir die Segnungen einer zu weit gehenden Arbeitszeitverkürzung.» Es wird in Form eines Schreibens aus Bellinzona mitgeteilt, dass sich dort ein Gewerbeverein gebildet habe, bestehend aus Maler-, Schlosser-, Schreiner-, Tapezierer-,

Glaser-, Spenglermeistern, Elektrikern usw., zu dem Zweck, die Pfuscharbeit der Arbeiter der Reparaturwerkstätten der Bundesbahnen zu bekämpfen, die sich seit Einführung des freien Samstagnachmittags immer mehr bemerkbar mache. « Da haben wir's », meint die « Gewerbezeitung ». Es sei von den Meistern bei den verschiedensten Kreisen darauf hingewiesen worden, dass dies das Resultat « allzuweit gehender Arbeitszeitverkürzung » sein werde, aber ohne Erfolg.

Wir wissen nicht, inwieweit die Klagen der Meister berechtigt sind. Eine genaue Untersuchung wird zeigen, dass sich einzelne solcher Pfuscharbeit schuldig machen. Es ist bekannt, dass in verschiedenen Berufen auch schon bisher solche Arbeit gemacht wurde; dass etwa ein Maler am Sonntag früh einem guten Bekannten die Küche geweisst, oder ein Schreiner gelegentlich ein Möbelstück aufpoliert hat. Das wird man nicht tragisch nehmen dürfen. Dagegen ist Aufsehen am Platze, wenn solche ausserberufliche Betätigung in grösserm Masse Eingang finden sollte.

Wenn wir jahrzehntelang gegen die übermässige und einseitige Ausnützung der Arbeitszeit angekämpft haben, so gewiss nicht in der Meinung, dass die Arbeit im Betrieb des Unternehmers verkürzt werde, um dann in irgendeinem Kellerloch wieder aufgenommen zu werden. Es ist nicht die Sorge um den Profit des Meisters, die uns zwingt, gegen ein solches Verfahren Stellung zu nehmen, sondern das Interesse der Gesamtarbeiterschaft. Jeder soll das Recht haben, für seinen eigenen Bedarf zu arbeiten. Auch gelegentlichen Gefälligkeiten gegenüber Freunden und Nachbarn wollen wir nicht entgegentreten. Dagegen ist die regelmässige berufliche Pfuscharbeit durchaus zu verwerfen. Der Pfuscher arbeitet in der Regel billiger als der Meister. Er wirkt dadurch als Schmutzkonkurrent und drückt die Preise. Er gerät aber auch, in Ansehung seines Nebenverdiensts, in Versuchung, billiger als sein Nebenkollege zu arbeiten, und drückt dadurch die Löhne.

Die kurze Arbeitszeit soll dem Arbeiter ermöglichen, Körper und Geist auszuruhen. Das geschieht nicht durch Fortsetzung der Berufsarbeit, mit der er zudem dem Arbeitslosen das Brot wegnimmt, sondern durch Betätigung auf andern Gebieten. Eine vorzügliche Ergänzung der Berufsarbeit ist die Betätigung in der Landwirtschaft, die Erweiterung der Berufsbildung, die Aneignung einer allgemeinen Bildung, die Pflege der Körperkultur, die Betätigung im Kreise der Familie. Dem Arbeiter soll durch die vermehrte Freizeit aber auch Gelegenheit geboten werden, sich der Wahrnehmung der öffentlichen, also der wirtschaft- und politischer Partei) zu widmen. Dass gerade die- und politischen Partei) zu widmen. Dass gerade diejenigen, die Tag und Nacht am Kratzbock schinden, ausgesprochene Egoisten sind, die immer nur an sich, aber nie an andere denken, ist notorisch, und dass sie den Allgemeininteressen immer das eigene Ich voranstellen, ist ebenso bekannt.

Solche Leute sind aber auch das grösste Hemmnis für die andern Arbeiter in bezug auf die Bestrebungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Es gibt für ein solches Verhalten keine Entschuldigung. Wer etwa behaupten wollte, er könne mit dem in acht Stunden verdienten Lohn nicht leben, braucht das gleiche Argument wie der Indifferente und der « Gelbe », die sich den Bestrebungen der Arbeiterschaft um Verkürzung der Arbeitszeit jahrzehntelang widersetzten. Wenn der in der normalen Arbeitszeit verdiente Lohn nicht genügt, ist es Sache der Gewerkschaft, im Sinne der Erhöhung tätig zu sein. Ueberzeit- und Nachtarbeit, Pfuscharbeit und Heimarbeit sind ungeeignete und verwerfliche Mittel, die wirtschaftliche Lage des Arbeiters zu verbessern. Sie drükken den Arbeiter wieder herab zum Arbeitstier und verderben Körper und Geist. Die Gewerkschaften werden daher gut tun, solchen Erscheinungen entschieden entgeenzutreten.

Vermittlungstätigkeit der schweiz. Arbeitsämter.

Nach der soeben herausgegebenen Zusammenstellung der Zentralstelle waren im ersten Halbjahr 1919 58,257 männliche Stellensuchende zu verzeichnen, davon 50,283 Schweizer. Die Zahl der weiblichen Stellensuchenden betrug für die gleiche Periode 14,274, wovon 11,070 Schweizerinnen.

Offene Stellen für Männer waren 34,797, für Frauen 17,997 angemeldet.

Von den Stellen für Männer wurden 25,359 besetzt. Es konnte also kaum die Hälfte der Stellensuchenden untergebracht werden. Weibliche Arbeitsstellen konnten 8141 besetzt werden. Das Verhältnis der besetzten Stellen zu den Stellengesuchen ist hier etwas günstiger.

Ueber das Verhältnis der Stellensuchenden zu den besetzten Stellen in den einzelnen Branchen orientiert die folgende Zusammenstellung. Die besetzten Stellen sind eingeklammert.

Baugewerbe 18,995 (8850); Holzindustrie 1689 (494); Eisen- und Metallindustrie 5743 (713); Uhrenindustrie, Bijouterie 247 (31); Bekleidungs-, Ausrüstungs- und Textilindustrie 2085 (565); Lebens- und Genussmittel 1180 (104); Graphische Gewerbe 555 (57); Hotel- und Wirtschaftswesen 2414 (1082); Handel 4141 (821); Landwirtschaft 3845 (2150); Verkehrsdienst 1111 (262); Andere Berufe 594 (159); Lehrlinge 615 (177).

Frauenberufe: Hotel- und Wirtschaftswesen 2841 (2243); Gewerbliche Arbeiterinnen 5394 (1821); Bureau- und Ladenpersonal 594 (159); Häusliche Arbeiterinnen 4984 (3629); Andere Berufe 265 (187); Lehrtöchter 196 (102). In diesen Zahlen kommt die Krise deutlich zum Ausdruck, in allen Berufen ist das Angebot viel grösser als die Nachfrage. Aber noch ein anderes zeigt sich. In der Holzindustrie, in der Bekleidungsindustrie, in der Lebensmittelindustrie, besonders aber in der Metallindustrie, ist das Missverhältnis zwischen Angebot von Arbeitskräften u d besetzten Stellen so gewaltig, dass es nicht nur der Krise zugeschrieben werden kann. Hier zeigt sich, dass der Grossteil der Unternehmer bei Bedarf die öffentliche Arbeitsvermittlung gar nicht benützen, sondern sich auf das Umschauen verlassen. Man sollte in diesen Berufen der Einrichtung der Arbeitsvermittlung im Interesse der Arbeiter grössere Aufmerksamkeit schenken.

Die Kosten der Ernährung und der Bedarf an Kalorien und seine Deckung.

(Mitteilungen des Fürsorgeamtes.)

Der Mensch bedarf zur ausreichenden Ernährung einer bestimmten Menge Eiweiss, Fett, Kohlenhydrate (Stärke und Zucker), und diese müssen zusammen eine gewisse Menge Energie oder Wärmemenge, Kalorien genannt, liefern. Die Physiologen berechnen die Menge der erforderlichen Kalorien für

einen mittleren Arbeiter	auf	2500—3000	Kalorien
einen Schwerarbeiter	»	3300—3800	»
eine Frau	»	2200—2700	»
Kinder, je nach dem Alter	»	1000—2000	»

Es ist interessant zu prüfen, welche Kalorienzahl uns durch die Rationen verschafft worden ist. Sie sollten einen